

## Recensioni

**Shulamit Almog, *The Origins of the Law in Homer* [Law and Literature, 21], Berlin / Boston, de Gruyter, 2022, 142 S. ISBN: 978-3-11-076593-9.**

Die Reihe „Law and Literature“ versteht sich, so der Verlagstext, als inter- und transdisziplinäre Plattform, auf welcher „Juristen, Rechtshistoriker, Rechtsphilosophen und Spezialisten für literarische und kulturelle Studien“ die Beziehungen zwischen Literatur und Recht reflektieren. Das schmale Buch der Juristin Shulamit Almog (= A.) von der Universität Haifa widmet sich unter dieser Perspektive den homerischen Epen Ilias und Odyssee, wobei das letztere Epos den größeren Raum einnimmt. Fast ebenbürtig neben diesen Epen steht jedoch auch die Orestie des Aischylos, der A. frühere Studien gewidmet hat, und die den Ausgangs- und Vergleichstext für den vorliegenden Essay bildet.

Denn der genannte Dramenzyklus, und spezifisch die Einsetzung des Areopags als Gerichtshof durch Athena in den *Eumeniden*, der dem Muttermörder Orest den Prozeß zu machen hat, betrachtet A. als erste literarische Präsentation der Entstehung des Rechts. Diese inhaltliche Ausrichtung bezeichnet sie als „Generative Legal Narrative“ – und auf dieser Art von Narrativen beruhe das reale Recht, wie es im Drama im zeitgenössischen Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr. ausgeprägt gewesen sei. Die vielfach wiederholte Grundthese des vorliegenden Buches lautet nun, daß bereits in den mehrere hundert Jahre älteren homerischen Epen eine Vorstufe zu diesem Narrativ zu erkennen sei, daß hier eine „subtle, preliminary introduction to the justification of the rule of law“ aufgezeigt werden könne (S. 130). Mit hin seien “the Homeric epics ... an essential link in a chain of stories about the establishment of law” (131).

Die Beweisführung für diese These erfolgt in vier Kapiteln, deren Inhalt in einer Einführung zusammengefaßt wird, und ist, das sei vorweggenommen, gründlich mißlungen. Es fehlt eine präzise Begrifflichkeit, Zu-

sammenhänge werden allenfalls assoziativ hergestellt, Widersprüche und konfuse Behauptungen erschweren das Verständnis, historische Verhältnisse und Entwicklungen werden weitgehend ausgeblendet, ganze Abschnitte schweifen vom Thema ab und das Ganze wird garniert von „handwerklichen“ Unzulänglichkeiten. Diese umfängliche Kritik kann im folgenden nur beispielhaft vorgeführt werden.

Schon die Behauptung auf Seite 1, erst das vorliegende Buch führe das homerische Oeuvre „into the law and literature canon“ ein, da dieses Oeuvre bislang „largely on its margins“ geblieben sei, könnte nur dann eine gewisse Plausibilität beanspruchen, wenn man sie auf die einschränkende Aussage auf der nächsten Seite beziehe, daß nämlich law and literature als akademische Disziplin erst durch die Publikation von J.B. Whites Buch *The Legal Imagination* von 1973 begründet worden sei, so daß der genannte Kanon nur aus dieser „Disziplin“ (womit wohl eher ein Forschungsgebiet gemeint ist) entstamme. So wird es aber nicht gesagt und kann auch nicht so gemeint sein, denn A. zitiert durchaus manche Forschungsliteratur, die nicht diesem engeren Zirkel zugehört. Darunter finden sich nur vereinzelt einschlägige Rechtshistoriker (E. Cantarella; M. Gagarin), ebenso selten Althistoriker (M.I. Finley, K.-J. Hölkeskamp, I. Malkin), häufiger Altphilologen. Allerdings begnügt sich A. ausschließlich mit englischsprachigen Publikationen (gegebenenfalls Übersetzungen), was in einem altertumswissenschaftlichen Werk grundsätzlich eine Sünde, bei diesem Thema jedoch eine Todsünde darstellt, denn ein großer, wenn nicht der größte Teil der Forschung zum Thema des vorliegenden Buches liegt in nichtenglischen Sprachen vor. Es fehlen also, um bei wenigen Beispielen zu bleiben, Klassiker wie A. Fanta, *Der Staat in der Ilias und der Odyssee* 1882, R. Köstler, *Homerisches Recht* 1950, oder jüngere grundlegende Werke wie C. Ulf, *Die homerische Gesellschaft* 1995, vergeblich sucht man Namen wie P. Carlier, F. Gschnitzer oder V. Ehrenberg, oder solche von Rechtshistorikern wie H. van Effenterre, L. Gernet, G.Thür, H-J. Wolff. Man vergleiche als Gegenpol etwa die ausführliche Bibliographie bei C. Pelloso, *'Themis' e 'dike' in Omero. Ai primordi del diritto dei Greci*, 2012. Schon daraus ergibt sich, daß A.s Behauptung von einer dürftigen Forschungslage nicht zutrifft, sondern daß sie einen Großteil der reichen Literatur aus allen einschlägigen Wissenschaftsgebieten zu ihrem Thema ignoriert.

Das erste Kapitel des Buches will die theoretischen Fundamente für die Analyse der Epen legen und erläutert vor allem das oben schon erwähnte

„concept of generative legal narrative“, das nach A. allerdings erst in der Orestie des Aischylos zum Tragen kommt. Wenn gesagt wird, „law begins ... after narrative“ (10 und 11) und diese Narrative „are the stories that negotiate the transition from lawless existence to a social existence under the rule of law“, dann hat es den Anschein, als ob die dramatische Konstruktion, nach der Athena die Herrschaft des Rechts durch die Einsetzung des Areopags stiftete, der historischen Rechtsentstehung vorausgehe (so auch S. 21). Das steht im Widerspruch nicht nur zu späteren Aussagen des Buches, nach denen das Narrativ der Orestie vom Beginn der athenischen Demokratie (die zu Recht auf Ende des 6. Jahrhunderts v. Chr. datiert wird) geprägt worden sei (S.38ff.), sondern vor allem zur historischen Realität, für die sich ein staatlich geordnetes Recht, wie rudimentär es auch immer gewesen sein mag, schon aus dem drakontischen Tötungsgesetz, das wahrscheinlich 621/20 v. Chr. in Kraft trat, ableiten läßt. Aber von all diesen historischen Realitäten ist in dem Buch so gut wie keine Rede, weder wird das genannte Gesetz Drakons, das S. 51 (in Anm. 113) kurz erwähnt ist, genauer behandelt, noch fällt ein Wort über die umfangreiche Gesetzgebung Solons. (Später wird fälschlicherweise behauptet, der Areopag „served as the(!) judicial body of the Athenian polis“ bis zu den Ephialtes-Reformen, S. 22). Die Entwicklung des Rechts wird vielmehr imaginiert als ein Prozeß, der sich rein im literarischen Überbau vollzog, in einem direkten Sprung von der (manchmal von A. als noch rechtlos verstandenen) Gesellschaft Homers zu der um Jahrhunderte jüngeren rechtsetzenden Orestie. Aus dieser Perspektive kann A. großspurig, aber dennoch anachronistisch, formulieren: „for the first time in Western history, a court is established“, nämlich derjenige für Orest (20). Das Problem, ob die Verhältnisse der homerischen Epen überhaupt auf die Polis Athen bezogen werden können, wird da schon garnicht erst aufgeworfen.

Daß das zweite Kapitel dem „Recht in der Odyssee“ gewidmet ist, und die Ilias erst Gegenstand des dritten Kapitels ist, mag den konfusen Datierungsvorstellungen A.s geschuldet sein. Denn die Odyssee wird (20) mit Verweis auf Finley auf 750-700 v. Chr. datiert; zwei Seiten weiter werden beide Epen, wiederum mit Verweis auf Finley, gleichermaßen um 750 v. Chr. eingeordnet, während sich Finley in Wirklichkeit in dieser vielumstrittenen Frage der Datierung der Ilias auf die zweite Hälfte des 8. und der Odyssee auf die erste Hälfte des 7. Jahrhunderts anschließt, und es generell unumstritten ist, daß die Odyssee Jahrzehnte jünger als die Ilias ist. An spä-

terer Stelle (50 Anm. 113) wird mit Verweis auf Cantarella gesagt, daß die Epen dem Gesetz Drakons (620 v. Chr.) mindestens ein Jahrhundert vorausgingen, um dann mit Verweis auf Gagarin (der solchen Unsinn natürlich niemals geschrieben hat) fortzufahren, „nonetheless, written laws seem to have existed already in the mid-seventh century BC, predating(!) the epic“, die damit in die zweite Hälfte des 7. Jahrhunderts gerutscht ist!

In das Kapitel über die Odyssee ist schon zu Beginn befremdlicherweise ein Abschnitt über die berühmte Schildszene in Buch 18 der Ilias eingeschoben. Die Szene hat zahlreiche Interpretationen erfahren und Forschungsdiskussionen ausgelöst, von denen A. jedoch keine Kenntnis zu haben scheint. Selbst die textfernten bisherigen Lesarten sind jedoch nicht auf die verzerrende Paraphrase verfallen, die A. bietet: Die Szene „shows a judge delivering a verdict in a dispute between two people ...“ (22), und nochmal im Ilias-Kapitel: „... shows a judge or mediator who peacefully resolves a dispute between two men ...“ (49). Dazwischen verzichtet A. auf die abwegige Vorstellung eines Einzelrichters und kommt dem Text näher mit den Worten: „the Council of Elders, which functioned as a quasi jury“, wie auch immer sie sich diese Jury vorstellt (24).

Als Beleg dafür, wie weit die Odyssee schon auf dem Weg einer Rechtsentstehung war, führt A. die modellhafte Darstellung dreier Gesellschaften an, zu denen es den Protagonisten auf seiner Irrfahrt verschlägt. Die Kyklopen zunächst würden von Homer als gesetzlos („lawless“) dargestellt, während die Phäaken im Gegensatz dazu über eine Legalität verfügten, und die Ithakesier zumindest Vorstellungen, wenn auch nicht ganz eindeutige, über die „monarchical succession“ hätten. In den beiden letzteren Gesellschaftstypen seien Praktiken zu erkennen, die „in affinity“ zu dem stünden, was man heute als „public law“ betrachte. Das Recht auf Eigentum erinnere an das heutige „private law“. Die Rechenschaftspflicht und die Bestrafung werden als „criminal law“ identifiziert. Eigentlich sind also nach A. alle Rechtsgebiete bereits in der Odyssee vorhanden: „The phenomenon of law is manifest in multiple contexts“ (30). Andererseits soll das Recht doch nur quasi-präsent sein, „a potent, quasi-legal contemplation of reckoning, retribution, justice and public order“ (45). Mithilfe von solch vagen Assoziationen werden also moderne Rechtsvorstellungen in die Odyssee hineininterpretiert und gleichzeitig als noch unentwickelt relativiert.

Dementsprechend operiert A. fast ausschließlich mit modernen Begriffen wie law, legality, oder justice, die ihrerseits nicht definiert werden (die

allgemeinen Bemerkungen über „law“ S.4 sind unergiebig) und viel mehr als alles umfassen, was man ernsthaft mit ‚Recht‘ in Verbindung bringen könnte. Völlig ausgeblendet bleiben hingegen die Begriffe, die bei Homer und anderen griechischen Texten unserer Terminologie am nächsten stehen und häufig mit ‚Recht‘ übersetzt werden, nämlich die zentralen Termini *themis* und *dike*, mit denen sich die moderne Forschung seit langem intensiv befaßt (vgl. z. B. R. Hirzel, ‚*Themis*‘, ‚*Dike*‘ und *Verwandtes*. *Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsidee bei den Griechen*, 1907, und das oben geannte Buch von C. Pelloso). Nicht einmal die vielumstrittene Figur des *histor* wird bei der Behandlung der Schildszene genannt. Im ganzen Buch kommen, wenn ich nichts übersehen habe, drei griechische Termini vor, nämlich *menis*, *polytropus* (sic, angliert?) und *xenia*. Auch Bezeichnung und Rolle des *basileus* werden nicht thematisiert, sondern als politische Struktur, die in den Epen erkennbar ist, wird naiv von „the monarchical institution“, von king und queen gesprochen, als ob in der Forschung diese Vorstellung seit dem auch von A. (nur in der 2. Auflage von 1972) zitierten Buch Finleys, *The World of Odysseus* von 1956, nicht mehr und mehr als anachronistisch gälte. Zu alledem paßt, daß sämtliche Zitate aus den griechischen Texten nur in englischer Übersetzung zitiert werden, wobei die Versangaben merkwürdigerweise von der üblichen Zählung teils mehr, teils weniger abweichen und daher nur umständlich nachvollzogen werden können.

Die Überschrift des dritten Kapitels: „From the Iliad to the Odyssey – Toward the Juridification of Anger“ erweckt die Erwartung, daß es zwischen den beiden Epen eine erkennbare Entwicklung auf dem behandelten Gebiet gebe. Dieser Erwartung wird jedoch weitgehend nicht entsprochen, allenfalls am Ende des Kapitels (77ff.), beim Vergleich der Götterwelt und des göttlichen Verhaltens, erkennt A. in der Odyssee einen Fortschritt hin zur Sphäre des Rechts, weil sie hier mehr moralische Sensibilität aufwies als in der Ilias. Sogleich jedoch stellt A. diese ihre Lesart selbst in Frage und hebt gegenläufige Tendenzen in der Odyssee hervor, so daß alles ambivalent bleibt. Als Hinweis auf rechtliche Vorgänge wird aus der Ilias nur die bereits früher behandelte Schildszene vorgestellt, während die für die Rechtsgeschichte ebenfalls zentrale Episode (Il. 23, 570-585), in der Menelaos wegen eines unzulässigen Manövers seines Gegners im Wagenrennen eine Entscheidung (*dikazein*) der versammelten Anführer verlangt, der Autorin keine Erwähnung wert ist. Die für die Existenz von verbindlichem

Recht entscheidende Frage, ob es sich in diesen Szenen um vor-rechtliche, freiwillige Schiedsbarkeit oder um obligatorische Rechtsprechung handelt, wird nicht diskutiert.

Hingegen bildet der Zorn das Hauptthema des Kapitels, vor allem der des Achill gegenüber Agamemnon und dann gegen Hektor, daneben auch der des Odysseus gegen die Freier. Daß trotz aller Schicksalsvorgaben und göttlichen Eingriffe die Helden selbst für ihr Verhalten verantwortlich sind und somit Wahlmöglichkeiten haben, ist nach A. die Voraussetzung für die darauf beruhende Schlußfolgerung: In der Darstellung des weithin ungezügelter Auslebens des Zorns der Heroen sieht A. allen Ernstes eine Kritik des Epos an diesem Verhalten mit der impliziten Mitteilung, daß zur Beendigung dieser, der Gemeinschaft so unzutraglichen Zustände unbedingt die Einrichtung eines Rechtssystems notwendig sei, welches eine objektive Regelung der Streitigkeiten ermögliche. Dieser Aufforderung des Epos zur Herstellung einer Herrschaft des Rechts erfülle sich dann im Drama mit der Einrichtung des Areopags in der Orestie.

Die Naivität, mit der hier archaischen griechischen Epen moderne Rechtsvorstellungen unterstellt werden und die teleologische Unverblümtheit, mit der die Umsetzung der vermeintlichen Forderung in der klassischen Zeit behauptet wird, müssen wohl aus einer grenzenlosen Begeisterung für die zivilisatorische Errungenschaft eines staatlichen Rechtswesens herrühren, die sich bis hin zu blumigen (und zugleich abgedroschenen) Formulierungen versteigt: „The smoldering ember of law, its glimmer already apparent in the *Odyssey*, becomes a flaming torch when the *Oresteia* ... sets the story of the establishment of the rule of law at its center“ (46). In einer wissenschaftlichen Arbeit sind solche Apologien aber fehl am Platz.

Damit ist aus rechtshistorischer Perspektive das Wesentliche zu diesem Buch gesagt, da diese Perspektive im vierten Kapitel so gut wie nicht mehr vorkommt. Allein aus der Klage der Nymphe Kalypso, nur männlichen Gottheiten sei es gestattet, sich mit sterblichen Frauen zusammenzutun und nicht umgekehrt auch, liest A. in der bereits kritisierten Art die Unterstellung heraus: „she demands a law(!) of equality for male and female“. Hauptsächlich aber will A. anhand der Figuren Penelope, Kalypso, Kirke, Nausikaa, Arete und der Dienstmägde des Odysseus zeigen, daß die Frauen im Epos relativ große Freiheiten besitzen, über ihr Schicksal selbst zu bestimmen, in die Handlung einzugreifen, ihre Stimme in der Öffentlichkeit zu erheben usw. Das sind in der althistorischen Forschung Allgemeinplätze

spätestens seit dem Buch von W. Schuller, *Frauen in der griechischen Geschichte*, 1985, in dem allerdings der Kontrast zur späteren athenischen Demokratie erheblich deutlicher aufgezeigt wird als in der abstrakten Behauptung A.s, mit der Errichtung eines formalen Rechtssystems in der Orestie würden diese Freiheiten blockiert werden.

Alles in allem muß konstatiert werden: Nicht nur Rechtshistoriker, aber um die rechtsgeschichtliche Perspektive geht es natürlich an dieser Stelle, versäumen nichts, wenn sie dieses Buch unbeachtet lassen. Herausgeber der Reihe und Verlag hingegen wären gut beraten, die Vorteile einer ernsthaften peer-review wahrzunehmen.

Martin Dreher  
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
martin.dreher@ovgu.de